

**Satzung der Gemeinde Tielen**  
**über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten,**  
**Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren**  
**für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. August 2018 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**

**Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a der EntschVO.

**§ 2**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister,  
stellvertretende Bürgermeisterin, stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 5 EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Die Erstattung nach § 6 Abs. 3 der EntschVO wird wie folgt pauschaliert:
  - a) Dienstzimmerentschädigung 25,00 €/monatlich
  - b) Dienstlich notwendige Telefongebühren, anteilige Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung nach Übernahme des Ehrenamtes die anteilige Kosten der Herstellung 20,00 €/monatlich

### **§ 3 Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach § 9 Abs. 1 Ziffer 6 EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 4 Gemeindewehrführung und Stellvertretung**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer. 3 der EntschVO<sup>F</sup>.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach § 2 Abs. 4 der EntschVO<sup>F</sup>.
- (3) Daneben erhalten die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVO<sup>F</sup>.

### **§ 5 Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung für Selbständige nach § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt auf Antrag und Nachweis maximal 20,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 EntschVO für die Abwesenheit vom Haushalt für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, beträgt maximal 10,00 € pro Stunde.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 oder 2 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen.

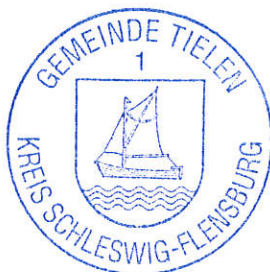
## § 6 Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach § 15 Abs. 1 EntschVO erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde erhält nach § 15 Abs. 2 EntschVO eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 30,00 € monatlich.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tielen, den 14.08.2018



  
\_\_\_\_\_  
Jan-Peter Rief  
-Bürgermeister-